

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“, OT Vörden	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landkreis Vechta (31.1.2020)</p> <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange kann keine umfassende Stellungnahme abgegeben werden, da Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht noch nicht vorliegen.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u> Die Ergebnisse aus dem Faunabericht sind in der Begründung und im Umweltbericht umzusetzen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Das Baugebiet befindet sich an dem Gewässer Nr. 17. Der Bach ist ein Gewässer III. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes Stickeich. Nach der Verbandssatzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 5m von der oberen Böschungskante bei Gewässer III. Ordnung nicht zulässig.</p>	<p>Die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes mit Planzeichnung, Begründung/ Umweltbericht wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Entsprechende Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen. In den Bebauungsplan wird keine Festsetzung bzgl. der Baufeldräumung aufgenommen, damit ist die Beseitigung von Vegetationsstrukturen bzw. das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden nur noch zwischen dem 1. August und dem 1. März zulässig, um die Brutzeit der Brutvogelarten nicht zu gefährden.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Hierzu wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (30.1.2020)</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes liegen nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) quartäre Lockergesteine und darunter folgend lösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide, in denen lokal durch irreguläre Auslaugung Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und im Planungsbereich sowie im Umkreis bis 5 km Entfernung nicht bekannt. Das Planungsgebiet wird der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Es besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr und auf diesbezügliche konstruktive Sicherungsmaßnahmen kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbea.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“, OT Vörden	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./ Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie Stellung genommen: Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs- Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Weitere Hinweise in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden sollten, finden sich im Leitfaden Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung" (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf). Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden Während der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen und Planungsunterlagen übernehmen. Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten z.B. entsprechende DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Zudem sollte die Planung die Minimierung der Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden - u.a. durch flächensparende Planentwürfe und Festsetzungen in Bebauungsplänen (Reduzierung der Bodenversiegelung) - berücksichtigen. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter nähme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>In der Begründung/ Umweltbericht werden entsprechende Aussagen zum Schutzgut Boden aufgenommen.</p> <p>Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet vornehmlich der Bodentyp „Sehr tiefer Podsol-Gley“ vorkommt. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ des LBEG nicht verzeichnet und somit als durchschnittlich bedeutsam/ schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) im Plangebiet ist gemäß des NIBIS-Kartenserver als „gering“ eingestuft. Den Belangen des Schutzgutes Boden wird damit ausreichen Rechnung getragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Planbereiches entsprechend beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>3. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst (21.1.2020)</p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 5 Kampfmittel-beseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. §4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p>	

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“, OT Vörden	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. §6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p><u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Luftbildauswertung wird ggf. im Rahmen der weiteren Planung beantragt.</p>
<p>4. Wasserverband Bersenbrück (23.1.2020)</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 „Koppeln Süd“ zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Der Wasserverband Bersenbrück ist seit dem 01.01.2019 im Bereich der Gemeinde Vörden für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig.</p> <p>Aus der Entwurfsbegründung ist zu entnehmen, dass ca. 100 Bauplätze mit insgesamt 150 Wohneinheiten geplant sind. Bei Verwirklichung der Planung ist die Wasserversorgung aufgrund des vorhandenen Ausbaustandes des Wasserwerks für die Gemeinde Vörden nicht mehr sichergestellt.</p>	

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“, OT Vörden	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ebenso wird die Wasserbehördliche Bewilligung für das Wasserwerk in Vörden dementsprechend überschritten. Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung wird bereits zusätzlich Trinkwasser aus dem Bereich Engter mit in das Versorgungsnetz Vörden eingespeist. Ich bitte Sie, sich mit meiner Abteilung „Technik Wasser“ (Herrn Dipl.-Ing. Ludger Ratermann, Tel. 05439/9406-39) in Verbindung zu setzen und einen Gesprächstermin, nach Möglichkeit mit Beteiligung des Landkreises Vechta, zu vereinbaren.</p> <p>Dennoch ist nachstehendes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:</p> <p>Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbedingt zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“, 2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, 3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, 4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung“, 5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“, 6. RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“, 7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“. <p>Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.</p> <p>Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend eingehalten. Die Mindestbreite für die Verlegung der Wasserleitung im öffentlichen Seitenraum oder Gehwegbereich mit anderen Versorgungsträgern sollte 2,00 m in der lichten Breite nicht unterschreiten. Hierbei sind nur die normalen üblichen Versorgungsleitungen berücksichtigt. Sollten noch weitere Leerrohre geplant sein, ist die Mindestbreite von 2,00 m nicht mehr ausreichend und muss den Gegebenheiten dementsprechend angepasst werden. Sollte dieses nicht berücksichtigt werden ist eine Sicherstellung der Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet.</p> <p>Daher halte ich es für zwingend erforderlich vor der weiteren Planung des Bebauungsplanes die einzelnen Versorger hierzu zu befragen um auch den benötigten Platz im öffentlichen Raum bereitzustellen.</p> <p>Die Grenzen, Baustraßenhöhen und die Endausbauhöhen sind in der Örtlichkeit vom Veranlasser dieser Maßnahme allen Versorgungsträgern zur Verfügung zu stellen. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau ist im Leistungsverzeichnis für den Straßenbau mit aufzunehmen und die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.</p> <p>Ich bitte Sie, die Freigabe des Baugebietes an die Bauherren erst zu erteilen, wenn alle Versorgungsleitungen verlegt worden sind. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sowohl die Mitarbeiter des Wasserverbandes als auch die Mitarbeiter anderer Versorgungsunternehmen unter erschwerten Bedingungen die Verlegung durchführen mussten</p>	

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“, OT Vörden Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Zudem sollte der Geh- oder Radweg in Pflasterbauweise hergestellt werden. Den genauen Platzbedarf für die Erschließungsstraßen sollte zukünftig vor oder während der Planung mit den Ver- und Entsorgungsbetreibern geklärt werden, um auch alle sicherheitsrelevanten Vorschriften während und bei der späteren Unterhaltungen der Anlagen gewährleisten zu können.</p> <p>Hinsichtlich der Löschwasserversorgung teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von max. 48 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 4,2 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Die Anordnung von eventuell notwendiger Hydranten sollte vorab mit dem zuständigen Ortsbrandmeister geklärt werden, da diese bei entsprechender Kostenübernahme durch den örtlich zuständigen Träger des Feuerschutzes eingebaut werden können. Sollten erhöhte Anforderungen an den Feuerschutz gestellt und größere Rohrquerschnitte im Plangebiet erforderlich werden, sind die erforderlichen Mehrkosten für die Wasserversorgungsleitungen ebenfalls durch den Erschließungsträger zu übernehmen. Dies sollte rechtzeitig vor Baubeginn geklärt werden. Vielfach werden für bestimmte Baugebiete Löschwassermengen, die über mehrere Stunden zur Verfügung stehen müssen, vorgegeben. Sollte das hier der Fall sein, so behalte ich mir eine erneute Stellungnahme vor. Ich bitte Sie, mir die Forderungen hinsichtlich des Feuerschutzes mitzuteilen.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes <u>bestehen Bedenken</u> gegen die vorliegende Planung. Ich bitte Sie, den Wasserverband unbedingt bei der weiteren Planung zu beteiligen und sich mit Herrn Dipl.-Ing Ratermann in Verbindung zu setzen.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie den Bestandsplan der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.</p>	
<p>5. Deutsche Telekom, Osnabrück (29.1.2020)</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte LS. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen.</p>	

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“, OT Vörden	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Je nach Ausgang fleerer Prüfung wird die Telekom eine Ausbaubehaltung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p> <p>„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p> <p>Wir bitten Sie Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.</p> <p>Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>mailto:T-NI.-N-PTI-I2-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Planbereiches entsprechend beachtet.</p> <p>Entsprechende Abstimmungen werden im Rahmen der Erschließungsplanungen mit dem Versorgungsträger durchgeführt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>6. WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück (29.1.2020)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.12.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Zur zukünftigen Elektroversorgung wird es erforderlich, im Plangebiet eine Versorgungsfläche für die Errichtung einer Transformatorenstation zu berücksichtigen. Die bevorzugte Position für diese haben wir in den heiligenden Planunterlagen kenntlich gemacht.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Entsprechende Abstimmungen werden im Rahmen der Erschließungsplanungen mit dem Versorgungsträger durchgeführt.</p> <p>Die geplante Transformatorenstation wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>7. EWE Netz GmbH (7.1.2020)</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“, OT Vörden	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p>
<p>8. Freiwillige Feuerwehr Vörden (15.1.2020)</p> <p>aus Feuerwehrentechnischer Sicht, wird zu dem Plangebiet wie folgt Stellung genommen. Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW.</p> <p>Hiernach ist eine Löschwassermenge von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Hierbei können alle vorhandenen öffentlichen Löschwasserentnahmestelle mit berücksichtigt werden.</p> <p>Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50 % in einer Entfernung von weniger als 150m zur Verfügung stehen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Erfordernisse des Brandschutzes und der abhängigen Löschwasserversorgung werden im Zuge der Erschließungsplanung in engem Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Brandschutz-Fachbehörde sowie dem Wasserverband Bersenbrück abgestimmt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“, OT Vörden	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>9. Telefonica Germany GmbH (13.1.2020)</p> <p>aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 104550962 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 94m und 134m über Grund, - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 104551126, 104551127 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 125m und 165m über Grund, - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 104530370 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 125m und 165m über Grund. <p>(sh. Abbildung in der Anlage)</p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 40-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Im Plangebiet sind maximale Gebäudehöhen von 10 bis 12m über Grund (hier rd. 41m über NHN) vorgesehen und dementsprechend auch festgesetzt.</p> <p>Insofern sind hier keine Beeinträchtigungen der Richtfunkverbindungen zu erwarten, die nebenstehend genannten Fresnelzonen werden sicher nicht erreicht.</p> <p>Im Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen zur Gebäudehöhe getroffen worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“, OT Vörden	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>10. Unterhaltungsverband 97 Mittlere Hase (14.1.2020)</p> <p>aus dem Plan ist nicht ersichtlich, in wie weit hier eine Regenwasserrückhaltung vorgesehen ist. Solange dies nicht geklärt ist, hat der UHV 97 Bedenken gegen die Planung. Ich bitte um weitere Beteiligung in dem wasserwirtschaftlichem Verfahren.</p> <p>Ihr Unterhaltungsverband steht Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Planaufstellung entsprechend beachtet.</p> <p>Eine wasserwirtschaftliche Vorplanung, die die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung aufzeigt, wird z.Z. erarbeitet und wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgelegt.</p>
<p>11. Vodafone Kabel Deutschland (21.1.2020)</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p>
<p>Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <p>12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (16.12.2019) 13. Landwirtschaftskammer OL-Süd/ CLP (19.12.2019) 14. Bischöfliches Generalvikariat OS (22.1.2020) 15. Staatl. Baumanagement OS-EL (28.1.2020)</p>	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“, OT Vörden	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Anlage zur Stellungnahme Nr. 10. Telefonica Germany GmbH (13.1.2020)


STELLUNGNAHME / Bplan Nr. 71 "Koppeln Süd" in Vörden, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
 RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen						
	Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Grunc	Gesamt	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Grunc
104550962	149990740	149997828	52° 30' 43.2" N	8° 7' 20.33" E			117	58	175		52° 24' 27.68" N	8° 3' 31.71" E		52	64,7	116,7
104530370	149990740	349990800	52° 30' 43.2" N	8° 7' 20.33" E			117	58,8	175,8		52° 19' 3.78" N	8° 1' 18.11" E		186	40,5	226,5
104551126	349990800	149990740	52° 19' 3.78" N	8° 1' 18.11" E			186	40,5	226,5		52° 30' 43.2" N	8° 7' 20.33" E		117	58,8	175,8
104551127	349990800	149990740	Wie Link 104551126													

Legende
 in Betrieb
 in Planung